



Wichtige Tipps zur Zulassung in Niedersachsen

Ass. Jur. Lea Schier

Zahnärztlicher Existenzgründungs- und Praxisabgabetag

Ihr erfolgreicher Weg
von der Niederlassung
bis zur Praxisabgabe

08.
MÄRZ
2025

Grundsätzliches

- Es muss zu jeder Zeit bekannt sein, wer zu Lasten der GKV Leistungen erbringt
- Jeder, der gesetzlich versicherte Patientinnen und Patienten behandelt, benötigt eine Genehmigung (Zulassung, Anstellung, Assistenz, Vertretung)

-> Ohne Genehmigung darf eine Zahnärztin oder ein Zahnarzt keine gesetzlich versicherten Patientinnen und Patienten behandeln

-> Genehmigungen können nur für die Zukunft erteilt werden, nicht für die Vergangenheit

- Zulassung und Anstellung werden durch den Zulassungsausschuss genehmigt
- Assistentinnen und Assistenten, sowie Vertreterinnen und Vertreter durch die KZVN

Grundsätzliches

Der Zulassungsausschuss Niedersachsen für die Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit:

- besetzt mit Vertreterinnen und Vertretern der KZVN und der Krankenkassen
- entscheidet über Anträge auf Zulassung, Zulassung eines MVZ, Genehmigung einer Berufsausübungsgemeinschaft und Genehmigung der Anstellung
- Sitzungen finden ca. alle 6 Wochen statt
- Frist zur Abgabe der Anträge ca. 1 Monat vor dem Sitzungstermin
- Anträge werden von der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses für die Sitzung aufbereitet

Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit

- Antrag auf Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit
- Einzureichende Unterlagen:
 - Antragsformular
 - Auszug aus dem Zahnarztregister
 - Bescheinigung über bisherige Zulassungen Niederlassungen in anderen KZV-Bereichen
 - unterschriebener Lebenslauf
 - behördliches Führungszeugnis der Belegart „O“
 - aktuelle Bescheinigung (max. 3 Monate alt) über das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes gem. § 113 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Organisationsformen

- Einzelpraxis
- Praxisgemeinschaft
- Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)
(örtlich, überörtlich, KZV-übergreifend)
- Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)
- Zweigpraxis
- Ausgelagerte Praxisräume

Organisationsformen

I. Einzelpraxis

- Alleinverantwortlichkeit
 - unternehmerische Entscheidungen
 - zahnärztliches Handeln
- Haftung für zahnärztliches und nichtzahnärztliches Personal
- Haftung erstreckt sich auf das Privatvermögen

Organisationsformen

II. Praxisgemeinschaft

- jeder hat eine Zulassung (Einzelpraxis)
- Kostenminimierung durch gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten, Geräten und Hilfspersonal (Kostengemeinschaft)
- getrennter Patientenstamm und getrennte Karteikartenführung (keine Vermischung von Patientinnen und Patienten)
- jeder hat eine eigene Abrechnungsnummer
- keine Genehmigung durch den Zulassungsausschuss erforderlich, allerdings gegenüber der KZVN anzeigepflichtig

Organisationsformen

III. Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)

- Zulassung für jeden Partner
- kann für einen Vertragszahnarztsitz oder mehrere Sitze bestehen (überörtliche BAG; KZV-übergreifende BAG)
- gemeinsame Praxisführung
- gemeinsame Abrechnung unter einer Abrechnungsnummer
- gemeinsamer Patientenstamm und gemeinsame Karteikartenführung
- gemeinsame Haftung
- Teilhabe am Gesamtgewinn und -verlust der BAG
- Genehmigung durch den Zulassungsausschuss erforderlich (BAG-Vertrag ist vorzulegen)

Organisationsformen

- Zulassungsrechtliche Vorgaben BAG-Vertrag (BSG, Urteil vom 23. Juni 2010 – B 6 KA 7/09 R):
 - Beteiligung aller BAG-Partner am Gesellschaftsvermögen (materiell und immateriell); ist auch nach einer Kennenlernphase möglich
 - Beteiligung aller BAG-Mitglieder am Gesamtgewinn und -verlust der Gesellschaft; eine ausschließliche Beteiligung am eigenen erzielten Honorarumsatz ist nicht möglich
 - Abfindungsregelung bei Ausscheiden eines BAG-Partners

Organisationsformen

IV. Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)

- MVZ ist rechtlich nicht selbstständig
- Gründung einer Trägergesellschaft als GmbH oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR ist nur mit min. einer weiteren Zahnärztin oder einem weiteren Zahnarzt möglich) erforderlich; Inhaberin der Rechte und Pflichten
- Min. zwei Zahnärztinnen/Zahnärzte im Umfang von insgesamt 40 Stunden und Faktor 1 müssen in dem MVZ tätig sein
- medizinische Leitung erforderlich; muss mit min. 20 Stunden in dem MVZ tätig sein
- Genehmigung durch den Zulassungsausschuss erforderlich

Beschäftigung weiterer Zahnärztinnen und Zahnärzte

I. Angestellte Zahnärztin / Angestellter Zahnarzt

- durch den Zulassungsausschuss genehmigungspflichtig
- Einzureichende Unterlagen:
 - Antragsformular
 - Auszug aus dem Zahnarztregister
 - Bescheinigung über bisherige Zulassungen/Niederlassungen in anderen KZV-Bereichen
 - unterschriebener Lebenslauf
 - behördliches Führungszeugnis der Belegart „O“
 - aktuelle Bescheinigung (max. drei Monate alt) über das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes gem. § 113 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) der anstellenden Praxis
 - Arbeitsvertrag

Beschäftigung weiterer Zahnärztinnen und Zahnärzte

II. Assistentin / Assistent

- zur Vorbereitung, Weiterbildung, Sicherstellung
- Einzureichende Unterlagen:
 - Antragsformular
 - beglaubigte Kopie der Approbationsurkunde (falls noch nicht im Zahnarztregister eingetragen)
 - beglaubigte Kopie der Erlaubnis nach § 13 ZHG (für Assistentinnen und Assistenten mit vorübergehender Berufserlaubnis)

Tipps aus der Geschäftsstelle

- Antragsformulare vollständig ausgefüllt mit den entsprechenden Unterlagen (sofern zum Abgabetermin vorhanden) bis zum Abgabetermin vorlegen
- Erläuterungen zu den Anträgen lesen
- Führungszeugnis (Belegart O) rechtzeitig beantragen (kann 4-6 Wochen dauern)
- bei Problemen/Fragen die Geschäftsstelle vorab kontaktieren

Bei weiteren Fragen:
Geschäftsstelle des
Zulassungsausschusses,
Tel.: 0511 8405-455

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**

ZKN
Zahnärztekammer
Niedersachsen

KZVN
Kassenzahnärztliche
Vereinigung Niedersachsen